

Brüssel, den 08 FEV. 2008  
CAB D(2008)/142

**ÖFFENTLICHE FASSUNG**

**Dieses Dokument dient ausschließlich  
zu Informationszwecken.**

**Betr.:           Ausnahmeentscheidung für den österreichischen Abschnitt der Nabucco-Pipeline**

Sehr geehrter Herr Boltz,

ich beziehe mich auf den der Kommission übermittelten Bescheid der Energie-Control Kommission in der am 8. November 2007 eingegangenen Fassung, mit dem für den österreichischen Abschnitt der Nabucco-Pipeline eine Ausnahme von einigen Bestimmungen der Erdgasrichtlinie 2003/55 gewährt wird.

Die Kommission hat ihre Analyse des Bescheids und der Begleitinformationen nunmehr abgeschlossen. Fazit dieser Analyse ist, dass die Kommission eine Änderung der Ausnahmegenehmigung verlangt. Die Einzelheiten sind dem Anhang zu diesem Schreiben zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Andris Piebalgs

Anhang

Energie-Control GmbH  
Herr Walter Boltz  
Geschäftsführer  
Rudolfsplatz 13a  
A-1010 WIEN

## ANHANG

### Verfahren

1. Am 24. Oktober 2007 erließ der österreichische Energieregulierer Energie-Control Kommission (nachstehend „E-Control“) einen Bescheid (nachstehend „Ausnahmeentscheidung“), mit dem die Genehmigung erteilt wurde, den österreichischen Abschnitt des Nabucco-Gaspipeline-Projekts für einen Zeitraum von 25 Jahren von der Anwendung der Bestimmungen des regulierten Netzzugangs Dritter gemäß Artikel 18 und von der Tarifregelung in Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2003/55/EG, die als §17(1) und §31(e), (g) und (h) in das österreichische Gaswirtschaftsgesetz umgesetzt wurden, auszunehmen. Die Ausnahmeentscheidung wurde bei der Kommission am 8. November 2007 angemeldet.
2. Die Ausnahmeentscheidung enthielt folgende Auflagen und Bedingungen<sup>1</sup>:
  - (1) Nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe wird eine Überprüfung der von der Antragstellerin zur Genehmigung eingereichten Tarifmethode durch die Energie-Control Kommission oder jene Behörde, auf die diese Zuständigkeit übergegangen ist, vorgenommen.
  - (2) Weichen die Tarife des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe im Vergleich zu den durchschnittlichen Tarifen auf vergleichbaren Transportsystemen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union mehr als zehn Prozent nach oben oder unten ab, so ist die Antragstellerin oder eine allfällige Rechtsnachfolgerin nach Aufforderung durch die Energie-Control Kommission zur Abänderung bzw. Neuerstellung der genehmigten Tarifmethode verpflichtet. Die geänderte bzw. neu erstellte Tarifmethode unterliegt der Genehmigung durch die Energie-Control Kommission oder eine andere zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde vor Inkrafttreten. Aus der Abänderung bzw. Neuerstellung der Tarifmethode resultierende Tarifänderungen wirken sich nur auf Verträge aus, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung der geänderten bzw. neu erstellten Tarifmethode geschlossen wurden.
  - (3) Die Antragstellerin hat der Behörde nach Durchführung jedes Open-Season-Verfahrens unverzüglich eine abschließende Liste jener Unternehmen, die sich für eine Kapazität angemeldet haben bzw. für die Kapazität der Nabucco Erdgas Pipeline reserviert wurde, zu übermitteln.
  - (4) Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline hat binnen fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen.
  - (5) Die Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs für Dritte (§ 17 Abs. 1 GWG, § 31e Abs. 1 GWG) wird auf maximal 50 % der jeweiligen maximal verfügbaren technischen

---

<sup>1</sup> Bescheid, S. 1.

Gesamtkapazität pro Jahr, jedoch nicht mehr als 15 Mrd. m<sup>3</sup>/a, bei einem Endausbau von 31 Mrd. m<sup>3</sup>/a, beschränkt.

- (6) Die Aufnahme der folgenden Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist durch Vorlage dieses Vertrages spätestens vor Inbetriebnahme der ersten Baustufe nachzuweisen: *„Der/die Geschäftsführer agiert/agieren unabhängig in allen laufenden Systembetriebsfragen und entscheidet/entscheiden unabhängig über den Bau oder Umstrukturierung von Fernleitungen innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans oder eines entsprechenden Dokuments in Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Regeln für das Erdgasgeschäft (im Besonderen das österreichische Gaswirtschaftsgesetz, die europäische Erdgas-Richtlinien und Regeln betreffend Erdgas). Daher ist jede Ermächtigung, dem/den Geschäftsführer/n Weisungen zu erteilen, in diesem Sinne eingeschränkt.“*
3. Am 11. November 2007 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung zur Anmeldung der Ausnahmeentscheidung von E-Control und forderte Dritte dazu auf, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen ein.
4. Am 6. Dezember 2007 unterrichtete E-Control die Kommission darüber, dass die Antragstellerin Nabucco Gas Pipeline International GmbH (nachstehend „Nabucco International“) einen Antrag auf Änderung der Ausnahmeentscheidung vorgelegt hatte. Nabucco International beantragte, die vierte Bedingung der Ausnahmeentscheidung zu ändern und die Frist für die Inbetriebnahme auf zehn Jahre zu verlängern.
5. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 ersuchte die Kommission E-Control um zusätzliche Informationen. In demselben Schreiben teilte die Kommission E-Control mit, dass E-Control den Antrag von Nabucco International auf Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme bewerten und genehmigen müsse, bevor sich die Kommission mit dieser Frage befassen könne. Sodann informierte E-Control die Kommission, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtige, die Ausnahmeentscheidung zu ändern.
6. E-Control beantwortete das Auskunftsersuchen der Kommission am 9. Januar 2008. Angesichts der Frist von einem Monat für das Einholen weiterer Informationen ist der letzte Termin, zu dem die Kommission eine Änderung oder den Widerruf der Ausnahmeentscheidung verlangen kann, der 8. Februar 2008.

### **Beschreibung des Projekts**

7. Nabucco International plant den Bau einer Erdgaspipeline von der Türkei nach Österreich (im Folgenden „Nabucco-Pipeline“). Derzeit gibt es keine Pipelineverbindung von der Türkei über Rumänien, Bulgarien und Ungarn nach Österreich. Ein wichtiges Ziel der Nabucco-Pipeline ist eine bessere Anbindung der EU an die großen Erdgasvorkommen am Kaspischen Meer und im Nahen Osten. Gegenwärtig muss Erdgas aus der kaspischen Region und Mittelasien über Russland und die Ukraine in die EU transportiert oder als Flüssiggas auf dem Seeweg befördert werden. Neben der Nabucco-Pipeline gibt es auch Pläne für eine Pipeline

von der Türkei über Griechenland nach Italien. Das Nabucco-Projekt ist im TEN-E-Programm enthalten, und es wurde eine Machbarkeitsstudie für die Nabucco-Pipeline im Rahmen einer projektbezogenen EU-Finanzhilfe durchgeführt.

8. Nabucco International ist zu gleichen Teilen ein Gemeinschaftsunternehmen der Erdgasfernleitungsnetzbetreiber der fünf Länder Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich, auf deren Territorium die Pipeline gebaut werden soll: BOTAŞ Petroleum Pipeline Corporation, Bulgargaz-Holding EAD, MOL Hungarian Oil and Gas Company, TRANSGAZ S.A. und OMV Gas International GmbH (OGI).
  - I. BOTAŞ Petroleum Pipeline Corporation ist die wichtigste türkische Transportgesellschaft, die in den Bereichen Rohöl- und Erdgastransport mittels Pipelines sowie Handelsgeschäften aktiv ist.
  - II. Bulgargaz-Holding EAD ist eine im alleinigen Besitz der Republik Bulgarien stehende eingetragene Kapitalgesellschaft, die 100 % des Kapitals der Tochtergesellschaften Bulgargaz EAD (öffentlicher Erdgasversorger) und Bulgartransgaz EAD (Erdgasfernleitung, -transit und –speicherung) hält.
  - III. TRANSGAZ S.A. ist die nationale Gesellschaft für Erdgasfernleitung in Rumänien und steht zu 100 % im Eigentum des rumänischen Staates.
  - IV. MOL Hungarian Oil and Gas Company (MOL Plc.) ist ein integrierter Öl- und Erdgaskonzern mit Sitz in Ungarn. Das Erdgas-Fernleitungsunternehmen MOL Natural Gas Transmission Plc. steht zu 100 % im Eigentum der MOL Plc.
  - V. OMV Gas International GmbH (OGI) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der OMV Aktiengesellschaft, eines integrierten Öl- und Erdgaskonzerns. OMV AG steht mit 50,9 % der Aktien in privatem Publikumsbesitz, 31,5 % werden von der ÖIAG (Österreichische Industrieholding AG) und 17,6 % von IPIC (International Petroleum Investment Company) gehalten. Weitere Tochtergesellschaften der [OGI]\* sind die zu 50 % im Eigentum der [OGI] stehende EconGas GmbH für den Verkauf und die Vermarktung sowie die zu 100% im Eigentum der OGI stehende OMV Gas GmbH (OGG) für die Fernleitung und Speicherung.
9. Nabucco International ist Eigentümerin und Finanzierungsgesellschaft der fünf nationalen Nabucco-Gesellschaften, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Nabucco-Pipeline verantwortlich sein werden und in ihrem jeweiligen Land gegründet werden. Die auf den Staatsgebieten der Nabucco-Länder verlaufenden Abschnitte der Pipeline stehen jeweils im Eigentum der betreffenden nationalen Nabucco-Gesellschaft. In Österreich ist die nationale Nabucco-Gesellschaft die Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH.
10. Zur Finanzierung der Investitionen stellt Nabucco International den einzelnen nationalen Nabucco-Gesellschaften Geldmittel zur Verfügung (z. B. durch Vorauszahlungen und/oder Durchleitungskredite). Diese nationalen Nabucco-Gesellschaften weisen der Nabucco International auf Grund von Transportverträgen

---

\* Klarstellungen gegenüber dem Originalentscheidungstext erscheinen in eckigen Klammern [...].

Transportrechte und Transportkapazität gegen Entgelt zu oder vermieten Transportkapazität an die Nabucco International.

11. Der Bau der Nabucco-Pipeline soll stufenweise erfolgen. Mit der ersten Baustufe mit einer Kapazität von 8 Mrd. m<sup>3</sup> soll 2009 begonnen werden; die Inbetriebnahme ist für 2012 geplant. Weitere Ausbauschritte werden zu einer Kapazitätssteigerung der Pipeline auf 15,7 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (Inbetriebnahme 2014), 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (Inbetriebnahme 2017) sowie im Endausbau auf 31 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (Inbetriebnahme 2020) führen.
12. Der österreichische Teil der Nabucco-Pipeline quert die Donau in der Nähe von Hainburg und endet an der Messstation Baumgarten. Die Gesamtlänge des österreichischen Pipelineabschnitts beträgt ca. 46 km.
13. Dem Antrag nach wird das Erdgas für die Nabucco-Pipeline voraussichtlich hauptsächlich aus Aserbaidschan (bis zu 10–14 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr), aus dem Iran (bis zu 10-20 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr), sowie Irak und Ägypten (zusammen ca. 8-10 Mrd. m<sup>3</sup> pro Jahr) stammen. Erdgas aus Quellen entlang des Verlaufs der Nabucco Erdgas Pipeline kann u. a. auch aus Rumänien und Bulgarien kommen. Bislang hat Nabucco International noch keine Verträge mit Gastransportkunden geschlossen. Die Nabucco-Pipeline kann auch für den Transport von Gas aus anderen Regionen, insbesondere aus Russland, verwendet werden.
14. Die Vermarktung der Gesamtkapazität des Nabucco-Pipelinesystems erfolgt durch Nabucco Gas Pipeline International GmbH im Wege eines „One-Stop-Shop“-Verfahrens, d. h. Transportkunden haben über den gesamten Verlauf der Pipeline einen einheitlichen Vertragspartner. E-Control zufolge bedeutet dies auch, dass in allen Nabucco-Ländern einheitliche Tarife, Allgemeine Bindungen und Standardverträge verwendet werden müssen<sup>2</sup>.
15. Der Ausbau der Pipeline und die Zuweisung der Transportverträge werden durch ein Kapazitätzuweisungsverfahren bestimmt werden, das folgende Merkmale aufweist: Jedes Zuweisungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In einer ersten Stufe (im Folgenden „Zuweisungsverfahren für Gesellschafter“) können nur die Gesellschafter der Nabucco International, deren verbundene Unternehmen und als öffentliche Versorger agierende Staatsunternehmen sich um die Hälfte der jeweiligen jährlichen Kapazität bewerben. Auf alle Fälle ist die für die Gesellschafter in der ersten Stufe des Zuweisungsverfahrens reservierte Kapazität auf maximal 15 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr beschränkt. In einer zweiten Stufe (im Folgenden „allgemeines Open-Season-Verfahren“) können alle Marktteilnehmer, einschließlich der Gesellschafter, deren verbundenen Unternehmen und der als öffentliche Versorger agierenden Staatsunternehmen, sich um die restlichen 50 % der Kapazität bewerben.
16. Vor dem Beginn jeder Baustufe wird Nabucco International diese Art von Zuweisungsverfahren zur Feststellung des Kapazitätsbedarfs durchführen. Falls der Bedarf die geplante Kapazität von 8 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr (in der ersten Baustufe) übersteigt, ist Nabucco International zur Realisierung der nächsten Baustufe (bis zu maximal 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr) verpflichtet. Falls der Bedarf 25,5 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt, muss Nabucco International die Pipeline nur dann bis zu einer Kapazität von

---

<sup>2</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 12 und 14.

31 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr ausbauen, wenn dies technisch, wirtschaftlich und finanziell durchführbar ist<sup>3</sup>. Grundsätzlich ist es möglich, dass die gesamte Kapazität von bis zu 31 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr bereits während des ersten Zuweisungsverfahrens vor der Inbetriebnahme zugewiesen wird. Die Erweiterung über eine Kapazität von 31 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr hinaus wird von Nabucco International untersucht und, soweit sie wirtschaftlich, technisch und finanziell durchführbar ist, durchgeführt, um allen langfristigen Kapazitätsanfragen (langfristig bedeutet einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren) nachzukommen<sup>4</sup>.

17. Falls die Kapazitätsgebote im Rahmen des Zuweisungsverfahrens für Gesellschafter die reservierte Kapazität von 50 % pro Jahr (maximal 15 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr) übersteigen, werden die Gebote gekürzt und anteilig zugewiesen<sup>5</sup>. Die Ausnahme vom Netzzugang Dritter ist daher auf die Hälfte der Kapazität und auf jeden Fall auf maximal 15 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr beschränkt. Wird die Pipeline über eine Kapazität von 15 Mrd. m<sup>3</sup>/Jahr hinaus ausgebaut, gelten die allgemeinen Bestimmungen für den regulierten Netzzugang Dritter.
18. Während des allgemeinen Open-Season-Verfahrens wird Nabucco International bis zu 10 % der Kapazität für kurzfristige Verträge reservieren. Wird die kurzfristige Kapazität nicht gebucht, wird sie in langfristige Kapazität umgewidmet und in einer zweiten Runde des allgemeinen Open-Season-Verfahrens angeboten<sup>6</sup>. Wird während des allgemeinen Open-Season-Verfahrens die langfristige Kapazität nicht in vollem Umfang gebucht, kann sie umgekehrt in kurzfristige Kapazität umgewidmet und auch in einer zweiten Runde des allgemeinen Open-Season-Verfahrens angeboten werden<sup>7</sup>. Wie viel Kapazität kurzfristigen und langfristigen Verträgen zugewiesen werden wird, steht nicht fest, bevor die Kapazitätszuweisungsverfahren stattgefunden haben.
19. E-Control zufolge können die Marktteilnehmer Gebote für Kapazitäten an den einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten abgeben<sup>8</sup>. Auf Anfrage muss Nabucco International weitere Ein- oder Ausspeisepunkte hinzufügen, sofern diese technisch und wirtschaftlich vertretbar sind<sup>9</sup>.
20. Ein Transportkunde kann einen Ausspeisepunkt renominieren und die Lieferung an anderen vorgelagerten Ausspeisepunkten entgegennehmen, sofern dies technisch durchführbar ist<sup>10</sup>. Falls betrieblich möglich, kann ferner gegen ein zusätzliches Entgelt Gas im Reverse-Flow-Modus (Rücktransportströme) transportiert werden<sup>11</sup>.
21. Transportkunden sind dazu berechtigt, ihre nicht in Anspruch genommene Kapazität weiter zu verkaufen oder zu vermieten. Nabucco International wird ein „Schwarzes

---

<sup>3</sup> Anhang 8a, S. 3

<sup>4</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 7, und Anhang 3, Abschnitt 7, S. 16.

<sup>5</sup> Anhang 8b, S. 2.

<sup>6</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 8, Anhang 8b, S. 3.

<sup>7</sup> Anhang 8b, S. 4.

<sup>8</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 16.

<sup>9</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 15 ff, und Antrag, Anhang 3, Abschnitt 8.

<sup>10</sup> Antrag, Anhang 6, S. 2.

<sup>11</sup> Antrag, Anhang 3, S. 24.

Brett“ für den Sekundärmarkt einrichten, das von allen Netzbenutzern, die Kapazitäten anbieten, verwendet werden muss.

22. Nimmt ein Transportkunde vertraglich gebuchte Kapazität nicht in Anspruch, wird Nabucco International diese Kapazität am Primärmarkt nach dem Use-it-or-lose-it-Prinzip (UIOLI) verfügbar machen. Diese Kapazität wird dem Markt als unterbrechbare Kapazität auf kurzfristiger Basis einen Tag im Voraus verfügbar gemacht<sup>12</sup>. Ein Kapazitätsinhaber, der seine Kapazität nicht in Anspruch nimmt, muss das volle Transportentgelt für die vertraglich gebuchte Kapazität bezahlen. Falls der ursprüngliche Kapazitätsinhaber beschließt, seine Kapazität in Anspruch zu nehmen, verlieren Transportkunden, die die unterbrechbare Kapazität gekauft haben, das Kapazitätsrecht<sup>13</sup>.
23. E-Control hat darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Bestimmungen zur Verhinderung von Kapazitätszurückhaltung und zur Verbesserung der Marktliquidität bestehen:<sup>14</sup>
  - Während des allgemeinen Open-Season-Verfahrens werden 10 % der Kapazität auf kurzfristiger Basis angeboten.
  - Nabucco International wird ein „Schwarzes Brett“ für den Sekundärmarkt einrichten.
  - Nabucco International wird im Fall von Engpässen nicht in Anspruch genommene Kapazität auf unterbrechbarer Basis (UIOLI) anbieten.
  - Für Transportkunden besteht ein Anreiz, nicht in Anspruch genommene Kapazität weiter zu verkaufen oder zu vermieten, da sie ohnehin für sie bezahlen müssen (Ship-or-Pay-Prinzip).
24. Alle Transportkunden zahlen der Nabucco International ein entfernungsabhängiges Entgelt, das nach der im Antrag beschriebenen Tarifmethode berechnet wird. Mit dem Erlass der Ausnahmeentscheidung hat E-Control diese Tarifmethode genehmigt<sup>15</sup>.
25. E-Control stellte fest, dass die auf 25 Jahre angesetzte Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung auf die Bewertung des Finanzmodells der Nabucco International zurückzuführen sei<sup>16</sup>. Ferner wies sie darauf hin, dass Nabucco International faire, nichtdiskriminierende und transparente Regeln für Ausgleichsenergie entwickeln wird, die vor dem Inkrafttreten von den Regulierungsbehörden genehmigt werden.

### **Bewertung der Ausnahmekriterien von Artikel 22**

26. Ausnahmen für größere neue Infrastrukturen gemäß Artikel 22 sind eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften für den regulierten Netzzugang Dritter der Richtlinie 55/2003/EG. Bei der Gewährung einer Ausnahme muss die Regulierungs-

---

<sup>12</sup> Antrag, S. 22, Anhang 3, S. 14, und Anhang 9, S. 8.

<sup>13</sup> Bescheid, S. 13 f.

<sup>14</sup> Von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 10, Anhang 8b, Anhang 3 und Anhang 9, S. 8-9.

<sup>15</sup> Anhang 3, S. 5 ff. und S. 29 ff, sowie von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 14-15.

<sup>16</sup> Anhang 10 und von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 18.

behörde ihre Ausnahmeentscheidung daher genau begründen und Geltungsbereich und Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

27. Hinsichtlich der besonderen Kriterien, die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis e angeführt sind, hat die Kommission folgende Aspekte berücksichtigt.

*Größere neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten, LNG- und Speicheranlagen, können auf Antrag von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 55/2003/EG ausgenommen werden.*

28. Die Nabucco-Pipeline ist eine Verbindungsleitung, die sich über fünf Länder erstreckt, von denen vier Mitgliedstaaten der EU sind. Berücksichtigt man, dass sich die Pipeline noch im Planungsstadium befindet, und betrachtet man die Größenordnung des Projekts, ist die Nabucco-Pipeline in der Tat als größere neue Infrastruktur anzusehen. Für die Pipeline kann daher eine Ausnahme nach Artikel 22 gewährt werden, wenn die weiteren Kriterien von Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind.

29. Rechtssicherheit hinsichtlich der uneingeschränkten Ausnahmeregelung für die Nabucco-Pipeline gemäß Artikel 22 wird die Nabucco International erst haben, nachdem die Regulierungsbehörden aller vier betroffenen Mitgliedstaaten Ausnahmen für die ihrer jeweiligen Rechtshoheit unterworfenen Pipelineabschnitte gewährt haben und nachdem die Kommission diese Entscheidungen geprüft hat. Da das Pipelineprojekt in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss, z. B. unter Berücksichtigung seiner Finanzierung und der Entscheidung über die Gesamtkapazität, können einige grundlegende Planungsschritte erst dann abgeschlossen werden, wenn in allen betroffenen Mitgliedsstaaten hinsichtlich der regulatorischen Behandlung Gewissheit herrscht. Die in der österreichischen Ausnahmeentscheidung festgelegte Fünfjahresfrist für die Inbetriebnahme wird daher in der Praxis durch spätere Ausnahmefristen in den anderen Mitgliedstaaten verkürzt.

30. Zur Wahrung der in der österreichischen Ausnahmeentscheidung festgelegten Fünfjahresfrist muss daher nach Auffassung der Kommission diese Frist an das Datum gekoppelt werden, an dem die letzte Ausnahmeentscheidung in einem der betroffenen Mitgliedsstaaten in Kraft tritt, d. h. an das Datum der Genehmigung der jeweiligen Entscheidung durch die Kommission. Um jedoch zu verhindern, dass mögliche Verzögerungen bei den administrativen Verfahren in einem der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die in der österreichischen Ausnahmeentscheidung festgelegte Frist über Gebühr verlängert, während sich die Marktlage, auf die sich die Bewertung stützt, in der Zwischenzeit möglicherweise signifikant verändert hat und andere Marktteilnehmer unter Umständen von der Aufnahme anderer Pipelineprojekte abgebracht wurden, muss nach Ansicht der Kommission die in der österreichischen Ausnahmeentscheidung festgelegte Frist auf jeden Fall am 31. Dezember 2014 enden, d. h. der österreichische Abschnitt der Nabucco-Pipeline muss spätestens zu diesem Termin in Betrieb genommen werden.

*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a (erster Satzteil) – Durch die Investition wird der Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessert.*

31. Für die Analyse der Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb müssen die relevanten vor- und nachgelagerten Erdgasmärkte betrachtet werden und

insbesondere die Frage, ob die Investition zur Schaffung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Generell wird keine Ausnahme für eine neue Infrastruktur eingeräumt, deren Kapazität zu einem Großteil einem auf einem der betroffenen Märkte marktbeherrschenden Akteur zugewiesen werden könnte.<sup>17</sup> Die Kommission stellt fest, dass E-Control sich bei ihrer Bewertung unter anderem auf den Bericht der österreichischen Wettbewerbsbehörde über den Gasmarkt<sup>18</sup> gestützt hat. In diesem Bericht heißt es, dass der österreichische Gassektor in sechs Märkte unterteilt werden kann, die in einigen Fällen in engere Produktmärkte untergliedert werden können. Im Bericht wird des Weiteren festgestellt, dass die folgenden Produktmärkte geographisch dem größten österreichischen Markt, der Regelzone Ost<sup>19</sup>, entsprechen und jeweils von einem Unternehmen beherrscht werden:<sup>20</sup>

- Der [Markt für Zwischenhandel/Belieferung von großen Weiterverteilern], der von der OMV Gas GmbH beherrscht wird,\*
  - der Speichermarkt, der von der OMV Gas GmbH beherrscht wird,
  - der Ausgleichsenergiemarkt, der von der EconGas GmbH beherrscht wird,\*
  - der Markt zur Belieferung lokaler Weiterverteiler, der von der EconGas GmbH beherrscht wird,
  - der Endkundenmarkt für Großkunden mit einem Verbrauch von mehr als 500 000 m<sup>3</sup>, der von der EconGas GmbH beherrscht wird, und
  - der Markt zur Belieferung von Kraftwerken, der von der EconGas GmbH beherrscht wird.
32. In der Ausnahmeentscheidung heißt es weiter, dass Gazprom der marktbeherrschende Anbieter auf dem österreichischen Großhandelsmarkt ist, da annähernd 60 % des Gasvolumens in Österreich aus Russland stammen, wo Gazprom über ein Exportmonopol verfügt<sup>21</sup>.
33. Die Kommission stellt daher fest, dass mehrere der Märkte, die über die Nabucco-Pipeline mit Erdgas versorgt werden sollen, derzeit von einem einzigen Marktteilnehmer beherrscht werden, bei dem es sich um die vertikal integrierte OMV, einschließlich ihrer Tochtergesellschaft EconGas, handelt, und dass der

---

<sup>17</sup> Vermerk der GD TREN über die Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der Regelung des Netzzugangs Dritter, S. 5.

<sup>18</sup> Siehe Bundeswettbewerbsbehörde (2005): Allgemeine Untersuchung der österreichischen Gaswirtschaft, September 2005, BGBl I, Nr. 62/2002. [Siehe darüber hinaus Bundeswettbewerbsbehörde (2006), Allgemeine Untersuchung der österreichischen Gaswirtschaft, Endbericht, November 2006.]

<sup>19</sup> Die Regelzone Ost ist der mit Abstand größte österreichische Gasmarkt. Es gibt engere Definitionen des geographischen Markts auf Endkundenebene, in denen lokale Versorger vorherrschen. Diese engeren Marktdefinitionen werden jedoch im Weiteren nicht berücksichtigt.

<sup>20</sup> Siehe Bundeswettbewerbsbehörde (2005), insbesondere Tabelle 7, S. 79, Bescheid, S. 15 ff., Anhang 12 und von E-Control am 9. Januar übermittelte zusätzliche Informationen, S. 1-5.

\* [Es sei angemerkt, dass die Situation im Großhandelsbereich (konkret im Markt für Zwischenhandel/Belieferung von großen Weiterverteilern) einem späteren Bericht der Bundeswettbewerbsbehörde neu eingeschätzt wird, siehe Bundeswettbewerbsbehörde (2006), S. 32-34.]

\* [Es sei angemerkt, dass auch in den von E-Control am 9. Januar 2008 übermittelten zusätzlichen Informationen EconGas als ein beherrschendes Unternehmen auf diesem Markt angesehen wird.]

<sup>21</sup> Bescheid, S. 19, und von E-Control am 9. Januar 2008 übermittelte zusätzliche Informationen, S. 1.

marktbeherrschende vorgelagerte Anbieter für Gasimporte nach Österreich Gazprom ist. Somit besteht die Gefahr, dass zusätzliches Gas aus der Nabucco-Pipeline eine oder mehrere marktbeherrschende Stellungen stärken könnte.

34. Überdies stellt die Kommission fest, dass am 25. Januar 2008 OMV und Gazprom eine Kooperationsabkommen unterzeichnet haben. Die beiden Unternehmen beschließen darin einen vertraglichen Rahmen, um Ihre Zusammenarbeit zu erweitern. Gazprom wird eine 50%ige Beteiligung am Central European Gas Hub (Handelsplattform) erwerben und OMV und Gazprom werden gemeinsame Speicherprojekte in Österreich und Nachbarländern unternehmen. Dieses Abkommen basiert auf einer im Mai 2007 zwischen den beiden Unternehmen unterzeichneten Absichtserklärung.<sup>22</sup> Es kann daher davon ausgegangen werden, dass OMV und Gazprom beabsichtigen, ihre Interessen im Hinblick auf den Großhandels- und den Speichermarkt abzustimmen, auf denen beide bereits aktiv sind. Dies zusammen mit anderen Verknüpfungen zwischen OMV und Gazprom<sup>23</sup> kann darin resultieren, dass OMV und Gazprom eine gemeinsame Marktstrategie durchführen könnten<sup>24</sup> und auf den genannten Märkten gemeinsam marktbeherrschend sind.
35. Die Kommission stellt des Weiteren fest, dass in diesem Stadium unklar ist, wie viel Gas durch die Nabucco-Pipeline nach Österreich transportiert werden wird und welche Marktteilnehmer Kapazitätsinhaber sein werden. Dies wird sich erst herausstellen, nachdem die Kapazitätszuweisungsverfahren stattgefunden haben. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass dem in der Ausnahmeentscheidung dargestellten Worst-Case-Szenario besondere Beachtung geschenkt werden muss, d. h. der Situation, in der der Marktteilnehmer mit dem größten Marktanteil Kapazitätsinhaber des gesamten oder eines großen Teils des aus der Nabucco-Pipeline stammenden, in Österreich ausgespeisten Gases wird. In einem solchen Worst-Case-Szenario könnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Nabucco-Pipeline den Wettbewerb verbessert.
36. Auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Zuweisungsregeln sind die OMV und die EconGas berechtigt, an beiden Kapazitätszuweisungsverfahren teilzunehmen, während Gazprom nur am allgemeinen Open-Sesason-Verfahren für Dritte teilnehmen darf. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die 50 %ige Kapazitätsaufteilung bei jedem Kapazitätszuweisungsverfahren sich auf die *gesamte* jährliche Transportkapazität der Pipeline bezieht und dass dies nicht bedeutet, dass sich diese

---

<sup>22</sup> Siehe OMV Pressemitteilung vom 25. Januar 2008.

<sup>23</sup> Solch eine Verknüpfung besteht in der GWH Gas und Warenhandelsgesellschaft m.b.H, einem [von den folgenden Partnern gegründetem] Joint Venture zwischen OGI (25,1 %), Gazexport und Centrex Europe Energy & Gas AG ("Centrex"), letztere sind mit Gazprom verbunden und halten Beteiligungen von 24,9 % bzw. 50%. GWH's Geschäftsfeld ist Handel sowie die Lieferung an lokale Weiterverteiler in Österreich, wobei die OMV über ihre Tochter Econgas auf dem letzteren Markt marktbeherrschend ist. Der direkte Eintritt von GWH und Centrex in diesen Markt war das Ergebnis von erfolgreich verlaufenden Verhandlungen zwischen Gazprom und OMV, durch die Gazproms Gaslieferungen an OMV von 2012 bis 2027 verlängert wurden (siehe Gazproms Pressemitteilung vom 29. September 2006, <http://www.gazprom.ru/eng/news/2006/09/21184.shtml>). Andere Presseberichte wiesen darauf hin, dass Gazproms Tochtergesellschaften 20% dieses Marktes beliefern würden und nannten als Kunden die Landesferngasgesellschaften in Kärnten, Salzburg und der Steiermark (<http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2006-09/artikel-7065313.asp>). [Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass sich die OGI aus der GWH zurückgezogen hat und ihre Anteile an die Centrex übertragen hat.]

<sup>24</sup> Sache T-2285/97, Irish Sugar v Commission, (ECR 1999 II- 02969) siehe Abschnitte 46f.

Aufteilung notwendigerweise an jedem Ausspeisepunkt der Pipeline widerspiegelt. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte Kapazität oder ein großer Teil der Kapazität, die in Österreich ausgespeist wird, von einem marktbeherrschenden Unternehmen gebucht werden könnte. Zu diesem Ergebnis könnte es sogar nur auf der Basis des Zuweisungsverfahrens für Gesellschafter kommen. Der Grund hierfür ist, dass ungewiss ist, ob 50 % der jährlichen österreichischen Ausspeisekapazität im Rahmen des allgemeinen Open-Season-Verfahrens für Dritte noch verfügbar sein werden. Falls weniger als 50 % der Kapazität nach Österreich von Nabucco-Gesellschaftern gebucht werden, lässt sich umgekehrt nicht ausschließen, dass sogar mehr als 50 % der Kapazität nach Österreich von einem marktbeherrschenden Dritten gebucht werden.

37. Darüber hinaus gibt es unzureichend klare Regeln dafür, wie die Kapazität im Rahmen des allgemeinen Open-Season-Verfahrens bei Engpässen zugewiesen werden wird. Gleichzeitig erteilt die Ausnahmeentscheidung eine Ausnahme vom der Anwendung des Paragraphen 31, Absatz g, Nr. 1 des österreichischen Gaswirtschaftsgesetzes, der der Regulierungsbehörde gewisse Kompetenzen hinsichtlich der Genehmigung, Zurückweisung oder Änderung der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Gastransporte einräumt.<sup>25</sup> Es kann daher nicht garantiert werden, dass sogar beim allgemeinen Open-Season-Verfahren Gebote von Dritten angemessen berücksichtigt werden, und es könnte dazu kommen, dass für eine bestimmte Baustufe zum Beispiel größere Kapazitätsgebote bevorzugt werden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gegenwärtigen Regeln für die Kapazitätszuweisung ein mögliches Worst-Case-Szenario nicht verhindern, in dem ein beherrschender Marktteilnehmer mehr als 50 % und sogar bis zu 100 % der jährlichen österreichischen Ausspeisekapazität buchen kann, selbst wenn bei nicht-marktbeherrschenden Dritten und Gesellschaftern Interesse an der Buchung österreichischer Ausspeisekapazität besteht, die möglicherweise bei der nächsten Stufe des Kapazitätsausbaus nicht in angemessener Weise berücksichtigt wird. OMVs Kooperationsvereinbarung mit der Gazprom,<sup>\*</sup> die auch OMVs größter Gaslieferant in Österreich ist, könnte daher OMV einen Anreiz geben, ihren Einfluss unter den Nabucco-Gesellschaftern zu nutzen, um Gebote von Gazprom gegenüber Geboten anderer Drittparteien zu bevorzugen.
38. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass dieses Worst-Case-Szenario durch die bereits genannten Grundsätze zur Vermeidung von Kapazitätszurückhaltung und durch andere Maßnahmen zur Verbesserung der Marktliquidität nicht gemildert wird<sup>26</sup>. Diese Maßnahmen sind nicht geeignet, neuen Anbietern oder vorhandenen Wettbewerbern die verbindliche langfristige Kapazität zu bieten, die notwendig ist, um das Risiko der Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszugleichen. Überdies gibt es keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen tatsächlich den Wettbewerb fördern, wenn zum Beispiel die Kapazitätsinhaber ihre Kapazität

---

<sup>25</sup> GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 geändert durch BGBl. I Nr. 1006/2006. [Nach Annahme der vorliegenden Kommissionsentscheidung hat die E-Control geltend gemacht, dass die Ausnahme lediglich einen Teil des Paragraphen 31, Absatz g, Nr. 1 betrifft, aber insbesondere nicht die ex-ante Genehmigung der Allgemeinen Transportbedingungen durch die Regulierungsbehörde.]

<sup>\*</sup> [Die beiden Unternehmen kooperieren bzw. planen eine engere Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen. Bekannt ist die angekündigte Beteiligung der Gazprom am CEGH und die gemeinsame Entwicklung von Speicherkapazitäten.]

<sup>26</sup> Siehe Punkt 22.

permanent in Anspruch nehmen oder wenn sich die positiven Auswirkungen der Freigabe von nicht in Anspruch genommener Kapazität zugunsten Dritter an anderen Abschnitten der Pipeline außerhalb von Österreich bemerkbar machen.

39. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die genannten Grundsätze zur Vermeidung von Kapazitätszurückhaltung ausreichen, um den Wettbewerb zu verbessern, ist die Kommission der Auffassung, dass zusätzliche Bedingungen erforderlich sind, um das Eintreten des Worst-Case-Szenarios zu verhindern und sicherzustellen, dass die Nabucco-Pipeline den Wettbewerb bei der Erdgasversorgung auf jeden Fall verbessert. Solche zusätzlichen Bedingungen müssen gewährleisten, dass ein beherrschender Marktteilnehmer keinen in Österreich ausgespeisten Kapazitätsanteil an der Nabucco-Pipeline buchen kann, durch den seine Stellung gestärkt würde, und dafür sorgen, dass ein Teil der zusätzlichen Gaslieferungen aus der Nabucco-Pipeline für Mitbewerber zugänglich ist.
40. Auf Grundlage der obigen Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass die Ausnahme mit den von E-Control vorgeschlagenen Auflagen nicht das erste Kriterium erfüllt.

*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a (zweiter Satzteil) – Durch die Investition wird die Versorgungssicherheit verbessert.*

41. Wird durch eine Investition eine neue Route zum relevanten Markt geschaffen und werden neue vorgelagerte Gasquellen an den Markt angebunden, verbessert sie in der Regel die Versorgungssicherheit auf diesem Markt. Die Versorgungssicherheit wird somit verbessert, wenn auf dem relevanten Markt das gegenwärtige oder prognostizierte Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage angespannt ist.
42. Mehrere Faktoren lassen sich als Beleg dafür anführen, dass die Nabucco-Pipeline die Versorgungssicherheit verbessern wird. Erstens: Mit der Nabucco-Pipeline entsteht eine neue große Gasroute, die vom Osten in die EU führt. Vor allem wird diese Route im Hoheitsgebiet von Ländern mit vergleichsweise hoher politischer Stabilität verlaufen.
43. Zweitens: Die Nabucco-Pipeline wird für eine bessere Verbindung zwischen den beteiligten Ländern sorgen, die derzeit nicht sehr gut miteinander verbunden sind. Eine bessere Verbindung wird die Versorgungssicherheit insbesondere dann verbessern, wenn eines der Länder von einer Versorgungskrise betroffen ist. Sie kann auch zu einer effizienteren Nutzung anderer Erdgasinfrastrukturen wie Speicheranlagen oder Flüssiggasanlagen beitragen.
44. Drittens: Erklärter Zweck der Nabucco-Pipeline ist es, die EU mit neuen Erdgasversorgungsquellen, vor allem aus dem kaspischen Raum, zu verbinden; die Nabucco-Pipeline kann dies leisten.
45. Viertens: Die Nabucco-Pipeline wird die Kapazität der Importe nach Österreich erhöhen und damit dazu beitragen, die steigende Erdgasnachfrage in Österreich und in ganz Mitteleuropa zu decken.

46. Die Gasnachfrage in der EU belief sich 2003 auf 528 Mrd. m<sup>3</sup>. Bis 2010 dürfte die Nachfrage auf 655 Mrd. m<sup>3</sup>, bis 2020 auf 815 Mrd. m<sup>3</sup> und bis 2030 auf 1036 Mrd. m<sup>3</sup> steigen<sup>27</sup>. Wegen mangelnder EU-interner Erdgasressourcen werden Importe für die gesamte EU von zunehmender Bedeutung sein. Im Jahr 2006 wurden von Anbietern außerhalb der EU-25 Erdgas im Volumen von 237, 8 Mrd. m<sup>3</sup> in die EU-25 importiert. Die Hauptlieferanten außerhalb der EU, von denen die EU Erdgas bezieht, sind Russland (32,4 %), Algerien (12,7 %), Ägypten (1,8 %) und Libyen (1,8 %)<sup>28</sup>. E-Control stellte fest, dass nicht geklärt ist, ob dieser Zuwachs durch die bestehenden Anbieter gedeckt werden kann. Der Wettbewerb um die Erdgasquellen wird auch durch die steigende Nachfrage in anderen Regionen der Welt, etwa in China, verschärft werden.
47. Derzeit ist Österreich nicht gut an Flüssiggasanlagen angebunden. Die heimische Erdgasproduktion erfolgt überwiegend durch die OMV (1,2 Mrd. m<sup>3</sup>) und die RAG (0,8 Mrd. m<sup>3</sup>), nahezu die gesamten Importe werden von der OMV getätigt. Obwohl die derzeitige Infrastrukturkapazität zur Deckung der aktuellen Jahres- und Spitzennachfrage ausreicht, wäre es möglich, dass die vorhandenen alternativen Quellen nicht ausreichen, um die Nachfrage im Falle von Lieferengpässen der wichtigsten Pipelines in Russland oder in Transitländern zu decken. Bis 2010-2012 dürfte die tägliche Spitzennachfrage die technischen Grenzen der Infrastruktur übersteigen. Daher erscheint es geboten, dass Österreich seine Importkapazität erhöht; Nabucco kann dazu beitragen.
48. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird davon ausgegangen, dass die Nabucco-Pipeline die Erdgasversorgungssicherheit Österreichs und der gesamten EU verbessert.
- Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b - Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde.*
49. Nabucco International hat die potenziellen Risiken des Projekts in einer Risikoanalyse (Anhang 11 des Antrags) aufgeführt. Das Risiko wird in die folgenden Kategorien untergliedert: Kostenüberschreitung, Verzögerungen bis zur Fertigstellung, vorgelagerte Erdgasversorgung, Erdgastransport-/Durchsatzmengen, Erdgasabnahme im nachgelagerten Bereich, Pipelinebetrieb, wirtschaftliche Risiken, politische Risiken, ökologische und soziale Risiken sowie regulierungsbehördliches Risiko.
50. In der Ausnahmeentscheidung heißt es, dass Gesellschafter und Kreditgeber erst dann in ein Projekt dieser Größe investieren, wenn sie sicher sind, dass die potenziellen Risiken weitestmöglich abgedeckt wurden und künftige Erlöse in hohem Maße planbar sind. Grund hierfür ist, dass die Investitionen weitgehend als irreversible Kosten betrachtet werden müssen. Planbare Erlöse lassen sich nur dann erwirtschaften, wenn die Preise und Bedingungen der Erstverträge, die gemäß der genehmigten Methode festgelegt wurden, unverändert bleiben.
51. In der Ausnahmeentscheidung wird ferner festgestellt, dass das Nabucco-Projekt mit einer Reihe weiterer Risiken verbunden ist, etwa mit dem Auslastungsrisiko, das vom Betreiber zu tragen ist und eine hohe Sensitivität gegenüber dem zukünftigen

---

<sup>27</sup> Anhang 12, S. 12.

<sup>28</sup> BP Statistical Review of World Energy 2007, S. 30.

Cash Flow hat. Außerdem quert die Nabucco-Pipeline fünf Länder und unterliegt somit fünf verschiedenen regulierungsbehördlichen Systemen, die sich im Laufe der Zeit weiter verändern können. Ein weiterer wichtiger Risikofaktor ist die politische Stabilität in den Ländern, die Erdgas fördern.

52. Angesichts der finanziellen Größenordnung des Projekts, der potenziellen regulierungsbehördlichen Risiken in Ermangelung einer Ausnahmegenehmigung und der langfristigen Verpflichtungen, die für die vorgelagerte Versorgung notwendig sind, ist die Kommission der Auffassung, dass das Risikokriterium erfüllt ist.

*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c - Die Infrastruktur ist Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird.*

53. Der auf österreichischem Staatsgebiet verlaufende Abschnitt der Nabucco-Pipeline wird im Eigentum der Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH stehen, die Rechtspersönlichkeit nach österreichischem Recht hat. Diese steht im Eigentum der Nabucco International. Die Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH ist – zumindest der Rechtsform nach – von den Netzbetreibern, in deren Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d - Von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben.*

54. Die Nabucco International wird ein Systemnutzungsentgelt erheben. Laut Ausnahmeentscheidung wird die Nabucco International auf alle Transportkunden, einschließlich der Nabucco-Partner und deren verbundenen Unternehmen, diskriminierungsfrei ein- und dieselbe Tarifmethode, die dem Antrag beiliegt, anwenden<sup>29</sup>. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

*Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e - Die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Infrastruktur angeschlossen ist.*

55. Die Nabucco-Pipeline wird das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes verbessern, indem seine Liquidität durch zusätzliche Gasimporte und eine gewisse kurzfristige Kapazität erhöht wird. Darüber hinaus ergänzt die Pipeline andere Infrastrukturprojekte wie die Flüssiggasanlagen im Mittelmeerraum. Somit wird sie zu einem umfassenderen Erdgasnetz und zu einem weiterreichenden, stärker entwickelten Erdgasmarkt in Südosteuropa beitragen.

56. Die Nabucco-Pipeline wird das Funktionieren des regulierten Netzes nicht gefährden, da die Ausnahme genau die Wirkung hat, dass die regulierungsbehördlichen Systeme der betroffenen Mitgliedstaaten, von denen einige relativ klein sind, vor den Kosten des Nabucco-Projekts geschützt werden.

57. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

---

<sup>29</sup> Bescheid, S. 13.

## Überlegungen zur Behebung der identifizierten Wettbewerbsbedenken

58. Wie oben erläutert ist die Kommission der Ansicht, dass die Ausnahmeentscheidung in ihrer gegenwärtigen Form nicht sicherstellt, dass die Investition den Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessert da der Eintritt bestimmter Worst-Case-Szenarien nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig ist die Kommission der Auffassung, dass solche Worst-Case-Szenarien ausgeschlossen werden können, wenn zusätzliche Auflagen in die Ausnahmeentscheidung eingefügt werden.
59. Um die beschriebenen Worst-Case-Szenarien zu verhindern, muss daher nach Auffassung der Kommission der Anteil der jährlichen Kapazität, die ein marktbeherrschendes Unternehmen an allen österreichischen Ausspeisepunkten der Nabucco-Pipeline buchen kann, auf maximal 50 % beschränkt werden (im Folgenden „Kapazitätsobergrenze“). Durch eine solche Kapazitätsobergrenze bleibt den Wettbewerbern mindestens die Hälfte der österreichischen Ausspeisekapazität der Nabucco-Pipeline und wird somit der Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten gefördert. Die Kapazitätsobergrenze würde daher die Anforderung erfüllen, dass Ausnahmen generell nicht in Betracht kommen, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird oder wenn die Einräumung einer Ausnahme die Möglichkeiten zur Abschwächung bestehender marktbeherrschender Stellungen einschränkt.<sup>30</sup> Andererseits sollte die Kapazitätsobergrenze die Gesellschafter der Nabucco International, auch wenn sie den Markt beherrschen, hinsichtlich des Kapazitätsanteils, den sie buchen können, nicht gegenüber Dritten schlechter stellen. Da Dritte grundsätzlich die Hälfte der gesamten Transportkapazität der Pipeline erhalten können, sollte es marktbeherrschenden Gesellschaftern auch möglich sein, denselben Anteil der in Österreich ausgespeisten Kapazität zu buchen.
60. Die Kommission stellt fest, dass aus den von Nabucco International vorgelegten Regeln nicht eindeutig hervorgeht, was im Rahmen des allgemeinen Open-Season-Verfahrens im Falle einer Überbuchung geschehen würde. Dadurch entsteht das Risiko, dass ein marktbeherrschender *Dritter* bis zu 50 % der österreichischen Ausspeisekapazität zulasten nichtmarktbeherrschender Unternehmen, die auch an Kapazität interessiert sind, erhält. Um dieses Risiko auszuschließen und sicherzustellen, dass jedem Kapazitätsbieter eine Mindestkapazitätsmenge zugewiesen wird, hält es die Kommission für notwendig, eine Regel einzuführen, nach der die Kapazitätszuweisung transparent und nichtdiskriminierend, zum Beispiel anteilsmäßig, erfolgt.
61. Die Kommission räumt ein, dass die oben beschriebene Kapazitätsobergrenze eine Kapazitätserweiterung verhindern kann, wenn etwa Dritte keine ausreichenden Gasmengen von vorgelagerten Anbietern kontrahieren können und daher kein Interesse an der Buchung von Pipelinekapazität haben. Das Ergebnis wäre, dass sich die generell positiven Auswirkungen der Pipelineerweiterung auf die Marktliquidität nicht einstellen würden. Zudem lässt sich nicht ausschließen, dass infolge der Kapazitätsobergrenze ein Teil der Pipeline nach der Fertigstellung ungenutzt bleibt. Nach Ansicht der Kommission muss eine Ausnahme von der Kapazitätsobergrenze gemacht werden, wenn von anderen Parteien als von einem marktbeherrschenden

---

<sup>30</sup> Vermerk der GD TREN über die Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der Regelung des Netzzugangs Dritter, S. 2.

Unternehmen unzureichendes Interesse an der Kapazitätsbuchung besteht. In diesem Fall dürfte das marktbeherrschende Unternehmen zusätzliche Ausspeisekapazität über die Kapazitätsobergrenze hinaus erwerben. Das Unternehmen sollte jedoch das zusätzliche Gasvolumen dem Markt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren, das der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegt, anbieten.

62. Zwischen dem gebuchten Kapazitätsanteil und dem tatsächlich über die Nabucco-Pipeline ausgespeisten Gasvolumen kann aufgrund von Schwankungen der Nachfrage- und Angebotsbedingungen eine Diskrepanz entstehen. Es liegt daher im Interesse des betroffenen Unternehmens, die dem Markt anzubietende Gasmenge an den von ihm gebuchten Kapazitätsanteil zu knüpfen und nicht an seinen Mengenanteil, der auch von der Aktivität der anderen Transportkunden abhängt. Es wird daher vorgeschlagen, die Menge wie folgt zu berechnen: Die 50% übersteigenden Prozentpunkte an gebuchter Jahreskapazität (z. B. 5 % bei der Buchung von 55 % der Ausspeisekapazität), werden durch den Gesamtanteil der von dem betroffenen Unternehmen gebuchten Jahreskapazität geteilt (z. B. 55 %). Der sich daraus ergebende Wert (e.g. 9,09 %) wird mit dem Gesamtgasvolumen multipliziert, das das Unternehmen in einem bestimmten Jahr über die Nabucco-Pipeline in Österreich ausspeist.
63. Würde in der Zukunft ein in Österreich oder in einem Nachbarland marktbeherrschendes Unternehmen Gesellschafter oder ein verbundenes Unternehmen eines Gesellschafters und dürfte es daher auch am Zuweisungsverfahren für Gesellschafter teilnehmen, könnte sich dies auf den Wettbewerb negativ auswirken. Wichtig ist daher, dass die zuständige Regulierungsbehörde von Nabucco International darüber informiert wird und nach Beratung durch die für das jeweilige Hoheitsgebiet zuständige Wettbewerbsbehörde dem marktbeherrschenden Unternehmen eine Kapazitätsobergrenze auferlegt, um sicherzustellen, dass die Nabucco-Pipeline den Wettbewerb nach wie vor verbessert. Mit diesem Ansatz werden potenzielle zukünftige und bestehende Gesellschafter gleich behandelt.
64. Um zu vermeiden, dass die Wettbewerbsauswirkungen von Änderungen bei den Gesellschaftern der Nabucco International auf nationaler und auf europäischer Ebene parallel untersucht werden, sollte der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gewahrt werden. Eine Änderung hinsichtlich der Gesellschafter, die nach der EGFusionskontrollverordnung<sup>31</sup> anzumelden ist, ist daher nicht bei der E-Control anmeldepflichtig.
65. Die ersuchten Änderungen stellen die am wenigsten einschränkenden Bedingungen dar, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Ausnahme die Bedingungen des Artikels 22 der Richtlinie 55/2003/EG erfüllt, und sie gehen nicht über das hinaus, was dazu notwendig ist.

## **Schlussfolgerungen**

Aufgrund der vorstehenden Analyse ist die Kommission der Auffassung, dass die Entscheidung, den österreichischen Teil des Nabucco-Pipelineprojekts vom regulierten Zugang Dritter auszunehmen, geändert werden muss, um mit Artikel 22 der Erdgasrichtlinie 2003/55/EG

---

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

uneingeschränkt vereinbar zu sein. Um erstens sicherzustellen, dass die in der österreichischen Ausnahmeentscheidung festgelegte Fünfjahresfrist für die Inbetriebnahme in der Praxis nicht durch spätere Ausnahmefristen in anderen Mitgliedstaaten verkürzt wird, und um zweitens dafür zu sorgen, dass das Projekt den Wettbewerb verbessert, wird die österreichische Regulierungsbehörde aufgefordert, ihre Ausnahmeentscheidung dahingehend zu ändern, dass die folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

- I. Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Erdgaspipeline erfolgt spätestens fünf Jahre nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, d. h. nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat. Die Inbetriebnahme erfolgt auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2014.
- II.
  - a) Ein Unternehmen, das in einem oder mehreren der relevanten vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkte, die die österreichische Regelzone Ost umfassen, marktbeherrschend ist, darf nicht mehr als 50 % der Gesamtkapazität der Ausspeisepunkte des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Pipeline buchen. Bei der Berechnung der Kapazitätsobergrenze werden Unternehmen die zur selben Unternehmensgruppe gehören (wie OMV und EconGas) zusammen betrachtet.<sup>32</sup>
  - b) Bei Überbuchung erfolgt die Kapazitätszuweisung nach einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren - zum Beispiel anteilsmäßig -, das dafür sorgt, dass jeder Bieter eine gewisse Mindestkapazität erhält.
  - c) In Fällen, in denen die Kapazitätsobergrenze die Erweiterung der Pipeline infolge mangelnden Interesses anderer Parteien verhindert oder dazu führt, dass vorhandene Kapazität ungenutzt bleibt, kommt eine Ausnahme von der Kapazitätsobergrenze zur Anwendung, vorausgesetzt dass die betreffende Partei die Gasmenge, die einer über die Obergrenze von 50 % hinausgehenden Kapazität entspricht, dem Markt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren anbietet, das der Genehmigung der Regulierungsbehörde unterliegt. Das dem Markt anzubietende Gasvolumen wird folgendermaßen berechnet: Die 50% übersteigenden Prozentpunkte an gebuchter Jahreskapazität (z. B. 5 % bei der Buchung von 55 % der Ausspeisekapazität), werden durch den Gesamtanteil der von dem betroffenen Unternehmen gebuchten Jahreskapazität geteilt (z. B. 55 %). Der sich daraus ergebende Wert (e.g. 9,09 %) wird mit dem Gesamtgasvolumen multipliziert, das das Unternehmen in einem bestimmten Jahr über die Nabucco-Pipeline in Österreich auspeist.
- III. Tritt bei den Gesellschaftern der Nabucco International eine Änderung gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation ein oder wird einer der bestehenden Gesellschafter von einem anderen Unternehmen gekauft, teilt die Nabucco International der E-Control eine solche Änderung mit. Anschließend bewertet die E-Control in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden die Auswirkungen dieser Änderung auf den Wettbewerb. Bringt die Änderung eine Stärkung einer marktbeherrschenden

---

<sup>32</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung sind als Unternehmensgruppe all solche Unternehmen definiert, die direkt oder indirekt von denselben Unternehmen oder Personen kontrolliert werden.

Stellung in Österreich oder in einem Nachbarland mit sich, verhängt die E-Control eine Kapazitätsobergrenze, um den negativen Folgen für den Wettbewerb entgegenzuwirken. Eine Änderung hinsichtlich der Gesellschafter, die nach der EG-Fusionskontrollverordnung anzumelden ist, wird der E-Control nicht mitgeteilt.

66. Die Kommission fordert daher gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Erdgasrichtlinie 55/2003/EG die E-Control dazu auf, ihre Änderungsentscheidung binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens entsprechend zu ändern und die Kommission hiervon zu unterrichten.